

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Krauschwitz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz in seiner Sitzung am 19.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1-3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage 1 "Festlegung der Allgemeinen Straßenreinigungspflicht" und Anlage 2 "Festlegung der Winterdienstpflicht" auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen entsprechend der Bereiche, wie in der Anlage 1 und 2 festgelegt und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße, sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegende Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigung

Die Reinigungspflicht umfasst:

- (1) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. Ausgerufener Wassernotstand, Frostgefahr)
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus § 2 dieser Satzung und der Anlage 1. Bei Straßen mit Gehweg besteht die Reinigungspflicht für den Bereich Gehweg von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Straßenrinne, bei Straßen ohne Gehweg besteht die Reinigungspflicht für den im § 2 (3) als Gehweg definierten Bereich von der Grundstücksgrenze an.

§ 7 Reinigungszeit

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche, den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen monatlich zu reinigen. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Krauschwitz ist dabei zu beachten.

Teil III. Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist durch den Eigentümer bzw. Besitzer ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Insbesondere darf kein die Sicht behindernder geschlossener Schneefall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Reinigungsflächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr sowie wiederholend bei erneuten Schneefall und Eisglätte bis 20.00

Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 (4)) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 (2) und (3) Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abzustumpfen. § 8 (3) gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte gilt der § 9 (3) entsprechend.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
Die Streumaterialrückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweiligen Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV. Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahme

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straße nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee beräumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht von Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 Bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) erstmalige bzw. geringfügige Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Verwarngeld in Höhe von 5,00 - 35,00 € geahndet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden.
- (4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Krauschwitz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Krauschwitz, den 19.10.2010

Mönch
Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

- Allgemeine Straßenreinigung-

Der Umfang der von den Verpflichteten zu reinigenden Flächen wird entsprechend des § 6 der Straßenreinigungssatzung wie folgt festgelegt:

1. Die Reinigungspflicht besteht für Anlieger und Hinterlieger für an die bebauten oder unbebauten Grundstücke angrenzenden Gehwege von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Straßenrinne.
2. Bei durch Asphalt, Pflaster oder Beton befestigten Straßenoberflächen besteht die Reinigungspflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage entlang der Grundstücksgrenze bis zu den im § 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungssatzung definierten Bereichen. Im Außenbereich besteht die Reinigungspflicht nur an den Straßenabschnitten, welche durch eine Bebauung erschlossen sind.
3. Keine Reinigungspflicht besteht auf unbefestigten Straßen, sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen an denen kein Gehweg vorhanden ist.

Krauschwitz, den 19. April 2011

Rüdiger Mönch
- Bürgermeister -

Anlage 2

Winterdienstpflicht nur bei vorhandenen Gehwegen und im verkehrsberuhigten Bereich

5. Organisation		Gehweg	Winterdienstdurchführung nach § 8- §9 der Satzung		Vermerk
GS	Straßennamen		Abschnitt von	Abschnitt bis	
01	Krauschwitz - West				
001	Forstweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
002	Margaretenhöhe	nein	Keine Winterdienstpflicht		
003	Parkweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
004	Heidehäuser	nein	Keine Winterdienstpflicht		
005	Kornblumenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
006	Grüner Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
007	Gablenzer Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
008	Grubenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
009	Friedhofsweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
010	Alter Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
011	Am Dreieck	nein	Keine Winterdienstpflicht		
012	Zum Schulmeisterweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
013	Heideweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
014	Drachenberge	nein	Keine Winterdienstpflicht		
015	Buchenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
016	Kurzer Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
017	Kiefernweg	nein	privat		
018	Waldweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
019	Krummer Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
020	Lange Straße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
021	Töpferweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
022	Birkenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
023	Breiter Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
024	Schmaler Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
025	Eichenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
026	Weidengrund	nein	Keine Winterdienstpflicht		
027	Zum Ziegelteich	nein	Keine Winterdienstpflicht		
028	Alte Schlossstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
029	Robelsberg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
030	Fliederweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
031	Feldweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
032	Weinbergweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
033	Jämlitzer Straße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
034	Bautzener Straße	ja tlw	Einfahrt von WSW	bis Ende Gehweg	rechtsseitig
			Einfahrt Gablenzer Weg	bis Jämlitzer Str.	linksseitig
035	G. - Scholl - Straße	ja	Einfahrt Bautzener Str.	Ausfahrt Görlitzer Str.	beidseitig
	Grenzweg	nein	privat		
02	Krauschwitz Ost				
001	Wilhelmstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
002	Mühlenstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
003	Rosenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
004	Schäferstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
005	Ebertstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
006	Obermühle	nein	Keine Winterdienstpflicht		
007	Erlenbruch	nein	Keine Winterdienstpflicht		
008	Robinienweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
009	An der Neiße	nein	Keine Winterdienstpflicht		

5. Organisation		Gehweg	Winterdienstdurchführung nach § 8- §9 der Satzung		Vermerk
GS	Straßennamen		Abschnitt von	Abschnitt bis	
010	Rothenburger Straße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
011	Brückenstraße	ja	Einfahrt B115	Ausfahrt S127	Gehwegbereich
012	Veilchengasse	nein	privat		
013	Teichstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
014	Marienstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
015	Turnerstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
016	Kirchstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
017	H. - Heine - Straße	ja teilw.	Winterdienstpflicht nur im Gehwegbereich		
018	Hammerstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
019	Amselweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
020	Carolienweg	nein	Keine Winterdienstpflicht		
021	Neuland	nein	Keine Winterdienstpflicht		
022	Randsiedlung	nein	Keine Winterdienstpflicht		
023	B115	ja	Str. Einfahrt Görlitzer Str	Ausfahrt Muskauer Str.	Gehweg tlw, beidseitig
024	Uferstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht		
025	Helmut-Just-Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht		

Winterdienstpflicht nur bei vorhandenen Gehwegen und verkehrsberuhigten Bereich

5. Organisation		Gehweg	Winterdienstdurchführung nach § 8- § 9 der Satzung	
GS	Straßennamen		Abschnitt von	Abschnitt bis
03	Sagar			
001	Unterdorf	ja teilw.	Gehwegbereich an K Str (KITA) und. Hausnr. 77 bis Hausnr. 49	
			Keine Winterdienstpflicht	von Hausnr. 82 bis Aufmündung S127
002	Am Berge	nein	Keine Winterdienstpflicht	
003	Hüttenstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht	
004	Neudorfer Straße	ja teilw.	Gehwegbereich von Hausnr. 1 u. 2	bis Hausnr. 27 (Gehweg)
005	Siedlung West 1	nein	Keine Winterdienstpflicht	
006	Siedlung West 2	nein	Keine Winterdienstpflicht	
007	Winkelstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht	
008	Brandstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht	
009	In den Wiesen	nein	Keine Winterdienstpflicht	
010	Eiserner Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
011	Schulstraße	ja teilw.	Gehwegbereich von Hausnr. 2	bis Hausnr. 69
012	Am Sportplatz	nein	Keine Winterdienstpflicht	
013	Kuppatz	nein	Keine Winterdienstpflicht	
014	Lerchenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
015	Theresienweg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
016	Im Tale	nein	Keine Winterdienstpflicht	
017	Skerbersdorfer Str.	ja tlw	Gehwegbereich von Kreuzung Unterdorf bis Museum	
04	Skerbersdorf			
001	Bienengartenweg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
002	Grüner Talweg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
003	Neuer Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
004	Zur Tanne	nein	Keine Winterdienstpflicht	
005	Ausbauten	nein	Keine Winterdienstpflicht	
006	Mittelstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht	
007	Lindenstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht	
008	Am Freizeitzentrum	nein	Keine Winterdienstpflicht	
009	Friedensstraße	ja teilw.	Gehwegbereich von Hausnr.12 bis Hausnr. 30	
05	Pechern			
001	Siedlung	nein	Winterdienstpflicht im verkehrsberuhigten Bereich	
002	Dorfstraße	nein	Keine Winterdienstpflicht	
003	Oberberg	ja teilw.	Gehwegbereich an der Feuerwehr und gegenüber	
004	Niederberg	ja teilw.	Gehwegbereich	
06	Werdeck			
001	Königshügel	nein	Keine Winterdienstpflicht	
07	Podrosche			
001	Priebuser Straße	ja teilw.	Gehwegbereich	
002	Daubitzer Straße	ja teilw.	Gehwegbereich	
003	Am Acker	nein	Keine Winterdienstpflicht	
004	Holunderweg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
005	Tränker Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht	
08	Klein Priebus			
001	Podroscher Straße	ja teilw.	Gehwegbereich	
002	Am Damm	nein	Keine Winterdienstpflicht	
003	Steinbacher Weg	nein	Keine Winterdienstpflicht	